

Einladung

zur 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 24.05.2022, 18:00 Uhr

in der Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Überprüfung von Anmietung geeigneter Räumlichkeiten für Jugendliche in der Innenstadt
Vorlage: 2546/2022
2. Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
Vorlage: 2547/2022
3. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

4. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	24.05.2022

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Überprüfung von Anmietung geeigneter Räumlichkeiten für Jugendliche in der Innenstadt

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Ausweitung der Jugendarbeit in der Stadt Geilenkirchen hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 17.03.2022 über die Förderung einer durch die evangelische Kirchengemeinde einzustellenden sozialpädagogischen Fachkraft beschlossen, die zunächst offene Angebote der Jugendarbeit in den Außenorten aufbauen soll. Vor der Beschlussfassung wurde durch die Ausschussmitglieder umfassend darüber diskutiert, ob der Arbeitsschwerpunkt zunächst die Außenorte oder den Innenstadtbereich erfassen sollte. Die Verwaltung erklärte hierzu, dass das angestrebte Konzept jederzeit Änderungen auch bezüglich der Örtlichkeiten zulassen solle, sofern entsprechende Bedarfe nicht erkennbar seien und vor diesem Hintergrund Angebote von den Jugendlichen nicht angenommen werden würden.

Der vorliegende Antrag bedingt grundsätzlich weitere finanzielle und personelle Ressourcen, die mittel- und langfristig nicht alleine durch Förderprojekte abgedeckt werden können und den städtischen Haushalt belasten.

Die Verwaltung wird in der Sitzung unter Bezugnahme auf den Projektvorschlag noch einmal die durch das Jugendamt bereits ausgeführte Arbeit sowie auch bereits laufende Projekte in den einzelnen Arbeitsfeldern darstellen und Bezug auf die im Antrag aufgeführten Punkte der inhaltlichen Arbeit nehmen. Hierdurch soll die Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder Ausschusses erweitert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Räumlichkeiten/ Leerstände in der Innenstadt zu finden, in der sich Jugendliche regelmäßig treffen können. Zur Sicherstellung der anfallenden Raum- und Betreuungskosten inkl. der fachlichen Leitung sollen die Möglichkeiten der Nutzung des Sofortprogramms zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren sowie weitere Fördermöglichkeiten überprüft werden. Kinder und Jugendliche und der Behindertenbeauftragte sollten in den Prozess aktiv einbezogen werden.

Anlage:

Antrag



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Rat der Stadt Geilenkirchen

Carl-Diem-Str. 5

52511 Geilenkirchen

*Die Straße ist nach einem Nationalisten,
Antisemiten und Rassisten benannt.*

Eine Mehrheit im Rat möchte diese

Ehrung für Carl Diem so beibehalten.

Telefon: 02451 5951

Handy: 0177 200 111 9

Mail: j.benden@t-online.de

Geilenkirchen, den 8.5.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld, sehr geehrter Herr Kappes,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Jugendhilfe zu setzen:

Antrag auf Überprüfung von Anmietung geeigneter Räumlichkeiten für Jugendliche in der Innenstadt

Begründung:

Öffentliche Treffpunkte sind für Jugendliche in Geilenkirchen von großer Bedeutung. Dieses Ergebnis wurde bereits letztes Jahr durch die Jugendbefragung deutlich.

Kinder und Jugendliche wurden und werden in der Pandemiebekämpfung zumeist nur in ihrer Rolle als Schülerinnen und Schüler oder Kita-Kinder gesehen, allerdings zu wenig als Kinder und Jugendliche, die den Kontakt zu ihren Gleichaltrigen benötigen. Insbesondere der Wegfall von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Sportvereinen und Angeboten stellt sowohl einen großen Mangel in den Entwicklungsmöglichkeiten als auch ein Risiko für die Jugendlichen dar.

Da junge Menschen bereits über wenige Treffpunkte ohne Konsumzwang in der Öffentlichkeit verfügen, ist es aus unserer Sicht nicht zielführend, sie zu reglementieren, sondern ihnen Angebote zu machen und sie in ihrer sozialen Entwicklung zu fördern.

Konflikte, Vandalismus, Sachbeschädigungen, die aktuell häufig geschehen, werden kaum gelöst durch mehr Ordnungskräfte und noch mehr

Einschränkungen. Dies hätte nur eine Verlagerung der Situation/des Problems zur Folge und würde mit hohen städtischen Kosten verbunden sein.

Die Kosten für Prävention sind notwendig und stellen ebenfalls einen wichtigen Faktor zur Reduktion explodierender Kosten in der Jugendhilfe/ Fremdunterbringung, Instandhaltung, Reparatur usw. dar.

Die Räumlichkeiten sollten geeignet sein, auch kulturelle Veranstaltungen und weitere Freizeitaktivitäten oder Bildungsangebote, Hausaufgabenbetreuung oder ähnliches durchführen zu können. Die wertvolle Jugendarbeit von Zille und auch geplante Angebote für Jugendliche werden- wie im letzten Jugendhilfeausschuss dargestellt - nicht ausreichen, den Bedarf vor allem in der Innenstadt zu decken. Zudem berücksichtigen die bestehenden Angebote vorrangig Jugendliche, nicht aber Kinder.

Es gibt in Geilenkirchens Innenstadt nach der Hochwasserkatastrophe eine Reihe von Leerständen großer Geschäftsräume. Im Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren, welches bereits für die Stadt GK bewilligt wurde, werden folgende zukünftig mögliche Nutzungen aufgeführt:

- „kulturwirtschaftliche Nutzung
- bürgerschaftliche und nachbarschaftliche ..Nutzungen (Repair-Cafés, Räume für Initiativen etc.)
- Bildungsangebote und Kinderbetreuung...“

Unter der Führung einer professionellen sozialpädagogischen Leitung mit Unterstützung von FachpraktikantInnen, ehrenamtlichen HelferInnen etc. kann so für Geilenkirchens Kinder und Jugendliche ein dringend notwendiges Angebot zur Freizeitgestaltung, sozialem Austausch, Integration und Zusammenhalt geschaffen werden. Eine dauerhafte Finanzierung könnte z.B. erzielt werden über generierte Einnahmen durch kostenpflichtige Parkplätze oder neu aufgelegte Förderprogramme der Landesregierung.

Wichtig dabei ist auch der Inklusionsaspekt und eine behindertengerechte Ausstattung, zu deren Planung Herr Pütz bereits Unterstützung angeboten hat.

Beschlussvorschlag:

Wir beantragen, die Verwaltung zu beauftragen, geeignete Räumlichkeiten/ Leerstände in der Innenstadt zu finden, in der sich Jugendliche regelmäßig treffen können.

Zur Sicherstellung der anfallenden Raum- und Betreuungskosten inkl. der fachlichen Leitung beantragen wir die Überprüfung der Nutzung des Sofortprogramms zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren und weitere Fördermöglichkeiten.

Kinder und Jugendliche und der Behindertenbeauftragte sollten in den Prozess aktiv einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Hennen

Konzeptvorschlag

Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche ab 6 bis 18 Jahre
- Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen/Förderbedarf
- Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Konfessionen/Herkunft
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Talenten

Ort

Räumlichkeiten in der Innenstadt mit guter Busanbindung

Ziele:

- Präventive Kinder- und Jugendarbeit
- Integration und Verantwortung für städtische Entwicklung/Wir-Gefühl
- Raum zur Kommunikation, sozialem Austausch und aktiver Freizeitgestaltung
- Leistung Individueller sozialpädagogischer Einzelfallhilfe zur Reduktion der Jugendhilfekosten
- Leistung Individueller therapeutischer Einzelfallhilfe zur Reduktionen der Jugendhilfekosten
- Kindern und Jugendlichen die Chance zur Beteiligung geben (Jugendparlament, Mitsprache)
- Raum für Kreativität/Kultur/Medienkonsum bieten
- Prävention Sucht-/Gewalt-/Vandalismusproblematik
- Talentförderung

Inhaltliche Arbeit

- besondere Angebote im Nachmittagsbereich für jüngere Kinder
- Hausaufgabenbetreuung
- Gezielte Jugendhilfe Förderung nach §35a SGB VIII/§ 27 SGB VIII
- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Jugendkulturarbeit/Veranstaltung von Konzerten, Auftritten
- Treffpunkt für politisches Engagement wie Jugendparlament, Ehrenamt für Jugendliche
- Freizeitprojekte
- Treffpunkt für Jugendliche in der Freizeit
- Internetschulungen/Medienarbeit
- Kostenloses WLAN
- Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine und anderen Regionen
- Gewalt- und Suchtprävention

Leitung:

- Diplom-SozialpädagogIn/arbeiterIn (Leitung)
- Soz.Päd. im Anerkennungsjahr
- Freiwilliges Soziales Jahr
- PraktikantInnen

Fachliche Vernetzung mit:

- Jugendamt der Stadt Geilenkirchen
- Quartiersmanagerin Frau Hafers-Weinberg
- Zille
- Schulen
- Behindertenbeauftragter Herr Pütz
- Weitere Einrichtungen der Jugendhilfe
- Fachhochschule für Sozialpädagogik/Soziale Arbeit

Finanzierung:

- Fördertöpfe: „Aufholen nach Corona“
- Kinder- und Jugendhilfeplan NRW Förderung
- Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte
- Sponsoren

Regelmäßige **Evaluation/Qualitätsmanagement**

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	24.05.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 02.03.2022 hat der Ausschuss über die Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege diskutiert. Die von der Verwaltung angestrebte Anpassung unter Zugrundelegung der durch das Land NRW mitgeteilten Fortschreibungsrate wurde von den Ausschussmitgliedern in Mehrheit akzeptiert. Eine Beschlussfassung wurde jedoch verschoben mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Einnahmeausfälle bei einer Anhebung der unteren Beitragsstufe von bisher 27.000 € auf bis 30.000 € zu ermitteln und dem Ausschuss vorzutragen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Einkommenssituation der beitragspflichtigen Eltern ergibt sich folgendes Bild:

Die Anhebung der unteren Einkommensstufe auf 28.000 € zieht einen jährlichen Einnahmeausfall in Höhe von 4.597,08 € nach sich.

Die Anhebung der unteren Einkommensstufe auf 29.000 € zieht einen jährlichen Einnahmeausfall in Höhe von 6.174,96 € nach sich.

Die Anhebung der unteren Einkommensstufe auf 30.000 € zieht einen jährlichen Einnahmeausfall in Höhe von 11.472,00 € nach sich.

Bezüglich der Ermittlung der Beträge wird auf die in der Anlage beigefügten Anlage verwiesen.

Der Ausschuss möge nunmehr über die Elternbeitragssatzung und die Höhe der in der Elternbeitragstabelle festzulegenden unteren Beitragsstufe ab dem 01.08.2022 beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Elternbeitragssatzung in der vorgelegten Fassung unter Festlegung der ersten Beitragsstufe auf xx.000,- € zu beschließen und mit Wirkung ab dem 01.08.2022 in Kraft zu setzen.

Anlagen:

Aufstellung EK-Gruppen bis 30.000 €
Satzung Elternbeiträge 01.08.2022

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Welcher Betrag geht "verloren" bei neu festgesetzter Grenze für die Beitragsbefreiung?

Grenze bei:	Beitrag in Höhe von												monatlicher Einnahmeausfall	jährlicher Einnahmeausfall
	Häufigkeit Beitrag	50,30 €	Häufigkeit Beitrag	58,33 €	Häufigkeit Beitrag	81,19 €	Häufigkeit Beitrag	89,20 €	Häufigkeit Beitrag	125,77 €	Häufigkeit Beitrag	162,92 €		
28.000,00 €	0	0,00 €	1	58,33 €	4	324,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	383,09 €	4.597,08 €
29.000,00 €	1	50,30 €	1	58,33 €	5	405,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	514,58 €	6.174,96 €
30.000,00 €	1	50,30 €	3	174,99 €	9	730,71 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	956,00 €	11.472,00 €

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen**

Vom xx.xx.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.

- (4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich neben dem Alter des Kindes nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils für die Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.
- (6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

§ 2

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schulantritt erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfangs im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

- (5) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden die Elternbeiträge jeweils durch die zuvor im Rahmen des § 37 Abs. 1 KiBiz in der ab dem 01.08.2020 geltenden Fassung durch das Land NRW veröffentlichte Fortschreibungsrate fortgeschrieben und angepasst. Die sich ergebenden Beitragstabellen sind im Rahmen der Bestimmtheit als Satzungsänderung durch den Rat der Stadt zu verabschieden.

§ 3

Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Sofern für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird für die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.
- (3) Ergeben sich bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Beitrag maßgebend.
- (4) Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 24.08.2018 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.03.2020 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2022

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis xx.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	50,81 €	58,92 €	82,02 €	90,11 €	127,05 €	164,58 €
bis 50.000,- €	85,58 €	98,48 €	134,83 €	136,00 €	191,10 €	245,03 €
bis 62.000,- €	134,83 €	154,75 €	208,68 €	180,54 €	252,07 €	324,76 €
bis 74.000,- €	177,04 €	203,99 €	276,67 €	203,99 €	284,90 €	366,97 €
bis 86.000,- €	212,21 €	243,85 €	331,79 €	245,03 €	342,34 €	440,81 €
bis 98.000,- €	247,38 €	284,90 €	386,88 €	286,06 €	399,79 €	514,68 €
bis 110.000,- €	278,37 €	326,59 €	443,25 €	318,77 €	445,26 €	573,48 €
über 110.000,- €	313,02 €	372,50 €	505,32 €	355,62 €	496,64 €	639,89 €